

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

9. Jahrgang

Sonntag, 15.07.2012

Ämliche Bekanntmachungen

Nr. 33/3

- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten dauernd verkehrssicher instand zu halten.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen oder Umlegen von Grabmalen) treffen.
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon aufzubewahren.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstelle.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder durch Herabfallen von Teilen einer baulichen Anlage verursacht wird.

§ 24 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Schönebeck (Elbe) entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, dazu bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis der Stadt. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Die Kosten für die Bäumung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen, die erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Soweit sie nicht in einer zentralen Denkmalpflelliste aufgenommen sind, ist die Zustimmung zum Verbleib auf dem Friedhof bei den Nutzungsberechtigten einzuholen.

§ 25 Allgemeine Gestaltungsanforderungen

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen sollten sich in das Gesamtbild des Grabfeldes einpassen und entsprechend der Würde des Ortes gestaltet sein. Eine Grabmalgestaltung, die das Empfinden und die Anschauungen der Allgemeinheit verletzt, ist auszuschließen.
- (2) Die Größe des Grabmales und der Einfassung muss auf das Umfeld abgestimmt sein. Die Breite der Grabmale sollte die Hälfte der Grabbreite nicht wesentlich überschreiten, darf aber höchstens bei Urnenstellen 60 cm und bei einstelligen Erdgräbern 90 cm betragen.
Die Höhe der Grabmale einschließlich Sockel darf höchstens betragen:
– auf Urnenstellen 90 cm und
– auf Erdgräbern 170 cm.
Auf Grabstätten an einer Mauer und auf mehrstelligen Grabstätten können Grabmale größer sein.
- (3) In der Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten sind ausschließlich Kissensteine (Liegesteine ohne Stütze) zulässig.
Die Außenmaße von 30–40 cm x 30–40 cm bei einer Stärke von mindestens 8 cm sind einzuhalten.
- (4) Auf jeder Grabstelle darf nur ein stehendes Grabmal errichtet werden. Eine Abdeckung der Erdgräber mit Grabplatten oder Liegesteinen darf 1/3 der Grabfläche nicht überschreiten. Grabsteine mit einer Neigung < 45 ° werden als Liegesteine gewertet.
- (5) Die Verwendung von Kunststoffen für Grabmale, sonstige bauliche Anlagen oder Grabzubehör ist nicht gestattet.

VII. Schlussbestimmungen

§ 26 Haftung

er Stadt Schönebeck (Elbe) obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung der oben genannten Friedhöfe der Stadt Schönebeck (Elbe) und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 7 der GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) entgegen § 5 Absatz 2 Ziffer 2.1 bis 2.6 und Absatz 4 ohne Genehmigung die Wege mit Fahrzeugen befährt; an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten ausführt; Druckschriften verteilt; Abraum und Abfälle außerhalb dafür bestimmter Stellen wegwirft oder ablagert; wer den Friedhof oder seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt; auf den Friedhöfen lärmt, spielt oder Trinkgelage veranstaltet; Hunde nicht an der kurzen Leine führt und von Tieren verursachte Verschmutzungen nicht sofort beseitigt;
- b) entgegen § 5 Abs. 5 ohne Zustimmung Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen durchführt;
- c) entgegen § 5 Absatz 2 Ziffer 2.1 Satz 2 auf dem Friedhof mit einem Fahrrad fährt;
- d) entgegen § 21 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung errichtet, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält.
- (2) Für die Durchsetzung der Ordnung auf dem Friedhof ist die Stadt verantwortlich.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die nachfolgenden Satzungen außer Kraft:

– Friedhofssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 29.09.2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 07.10.2003,
– 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 02.09.2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 06.09.2009,
– Friedhofssatzung der Gemeinde Plötzky vom 21.09.2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 26.09.2004,

- 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortsteil Plötzky vom 02.09.2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 06.09.2009,
– Friedhofssatzung der Gemeinde Ranies vom 17.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 21.12.2008,
– 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortsteil Ranies vom 02.09.2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 06.09.2009.

Schönebeck (Elbe), den 09.07.2012

A. V. Schneider
Haase
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0451/2012

Erste Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe), der Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte der Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies sowie der sachkundigen Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe) (Entschädigungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die nachfolgend aufgeführte Erste Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe), der Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte der Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies sowie der sachkundigen Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 15.05.2009.

A. V. Schneider
Haase
Oberbürgermeister

Erste Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe), der Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte der Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies sowie der sachkundigen Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe) (Entschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe), der Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte der Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies sowie der sachkundigen Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 15.05.2009 beschlossen:

Artikel 1

Die Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe), der Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte der Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies sowie der sachkundigen Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 15.05.2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 24.05.2009, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 116,00 € und ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzung und Tag.“

2. Der § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die ehrenamtlichen Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag und Sitzungsgeld in Höhe von

- a) Ortschaftsrat Plötzky 19,00 € Pauschalbetrag und 13,00 € Sitzungsgeld je Sitzung und Tag
b) Ortschaftsrat Pretzien 13,00 € Pauschalbetrag und 13,00 € Sitzungsgeld je Sitzung und Tag
c) Ortschaftsrat Ranies 7,00 € Pauschalbetrag und 13,00 € Sitzungsgeld je Sitzung und Tag.“

3. Der § 2 Absatz 3 a), 3 b) und 3 c) wird wie folgt geändert:

- „a) Einwohnerzahl bis 500 Einwohner
monatlicher Pauschalbetrag Ortsbürgermeister 120,00 €
b) Einwohnerzahl von 501 bis 1000 Einwohner
monatlicher Pauschalbetrag Ortsbürgermeister 180,00 €
c) Einwohner von 1001 bis 2000 Einwohner
monatlicher Pauschalbetrag Ortsbürgermeister 240,00 €“

4. Der § 2 Absatz 4, Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Fraktionssitzungen beschränkt sich das Sitzungsgeld auf 20 Sitzungen pro Jahr.“

5. Der § 2 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Neben dem monatlichen Pauschalbetrag nach Absatz 1 erhalten einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag:

1. der Vorsitzende des Stadtrates = 116,00 €
2. die Vorsitzenden der Fraktionen und Ausschüsse des Stadtrates = 60,00 €“

6. Der § 2 Absatz 12, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Den ehrenamtlich tätigen sachkundigen Einwohnern wird für die Teilnahme an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzung und Tag gewährt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 09.07.2012

A. V. Schneider
Haase
Oberbürgermeister



Beschlüsse der 25. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe) am 05.07.2012

Beschluss-Nummer: 0444/2012

Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Entwurf Satzung über die Zahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die Erhebung von Ablösebeträgen der Stadt Schönebeck (Elbe) (Stellplatz- und Ablösesatzung)

Der Stadtrat beschließt die Einleitung des Aufstellungsverfahrens der Satzung über die Zahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die Erhebung von Ablösebeträgen der Stadt Schönebeck (Elbe) (Stellplatz- und Ablösesatzung) gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 85 Absatz (1) Bauordnung Sachsen-Anhalt.

Der Stadtrat billigt den Entwurf der Satzung über die Zahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die Erhebung von Ablösebeträgen der Stadt Schönebeck (Elbe) (Stellplatz- und Ablösesatzung) einschließlich der Begründung und beschließt, dass diese Planunterlagen gemäß § 3 (2) i. v. m. § 4 (2) Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats ausgelegt werden.

A. V. Schneider
Haase
Oberbürgermeister

Satzung über die Zahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die Erhebung von Ablösebeträgen der Stadt Schönebeck (Elbe) (Stellplatz- und Ablösesatzung) Entwurf

Präambel

Auf der Grundlage des § 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), zuletzt geändert durch § 38 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) und in Verbindung mit §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 BauO LSA, bei denen ein Zugangs- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, sind gem. § 48 (1) BauO LSA entsprechend dieser Satzung Kfz-Stellplätze zu errichten (notwendige Stellplätze).
- (2) Die Herstellung auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück muss für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert werden.
- (3) Ist die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, hat der Bauherr einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung an die Stadt zu zahlen (Ablösung).
- (4) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzverpflichtung beschränkt werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Stadt Schönebeck (Elbe) entscheidet über die Ablösung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst 2 Teilbereiche der Stadt Schönebeck (Elbe). Teilbereich I bildet das Zentrum der Altstadt Schönebeck (Elbe), Teilbereich II das Zentrum des Ortsteiles Bad Salzelmen. Die Bereiche sind im beiliegenden Lageplan (Anlage 1) dargestellt und umfassen folgende Straßen:

Teilbereich I Altstadt:

Amtsbreite, Müllerstraße, Elbtor, Elbstraße, Baderstraße, Elbweg, Burgstraße, Cokturhof, Steinstraße, Neue Gasse, Schornsteinfegerstraße, Worth, Broihansgasse, Bodengasse, Breiteweg, Barbyer Tor, Maxim-Gorki-Straße, Böttcherstraße Nr. 1 bis 5, 24a, 45-60, Hermannstraße, Republikstraße 25-45, Rudolf-Breitscheid-Straße, Karl-Marx-Straße 18-32, Söker Straße Abschnitt von Salzer Straße bis Petersstraße (einschl. Flurstück 143/3) und Abschnitt von Salzer Straße bis einschl. Flurstück 4941/89, Felgeleber Str. 1-3 und 25-34 a, Salzer Straße, Tischlerstraße Nr. 1 bis 6 b, 11,12, Friedensplatz, Nicolaistraße, Elbenauer Straße von Friedensplatz bis Brücke (südl. Elbufer), Grabenstraße, Streckenweg Nr. 1 bis 3 c, G.-Scholl-Str. 1 bis 2, 152 bis 157, Bahnhofstraße, Friedrichstraße 1 bis 10, Krausestr. 2 bis 14 (gerade Hausnummern), Schillerstraße 1 bis 21 (ungerade Hausnummern) und 2 bis 32 (gerade Hausnummern), Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55 „Schillerstraße“, Körnerplatz, Körnerstraße, Goethestraße, Lessingstr. 1-13, Dr.-Martin-Luther-Str. 2-14 (gerade Hausnummern) 1-17 (ungerade Hausnummern)

Teilbereich II Bad Salzelmen:

Mauerstraße, Edelmanstraße, Burghof, Schäferhof, Scheunenstraße, Pfännerstraße, Kirchstraße, Rosmarienstraße, Ritterstraße, Blauer Hof, Schadeleber Straße, Reitbahnstraße, Bornstraße, Bäckerstraße, Am Gutjahr, Am Alten Stadtbad, Parkstraße, Turnierstraße, Dammstraße, Tränkestraße, Elmener Straße, Dr.-Tolberg-Straße 1 bis 12 a, 15 bis 33, Am Solgraben 1 a, Heinrich-Heine-Straße, Magdeburger Straße 1 bis 35 (ungerade) und Nr. 2, 4 und 6, Lindenstraße, Badepark, Rüsternstraße, Dr.-Lohmeyer-Straße, Am Gradierwerk 1 bis 5, Mittelstraße, Brunnenstraße, Immermannstraße, Cantorstieg, Idastraße, Alleestraße

§ 3 Zahl notwendiger Stellplätze

- (1) Die Mindestzahl der notwendigen Stellplätze für bauliche Anlagen und Einrichtungen richtet sich nach folgender Tabelle, die Werte sind aufzurunden:

Nr.	Verkehrsquelle	Mindestzahl der Stellplätze (Stpl.)
1. Wohngebäude		
1.1.	Einfamilienhäuser	1–2 Stpl. je Wohnung
1.2.	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.3.	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1–1,5 Stpl. je Wohnung
1.4.	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stpl. je Wohnung
1.5.	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10–20 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.
1.6.	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2 bis 3 Betten
1.7.	Schwesterwohnheime	1 Stpl. je 3 bis 5 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.
1.8.	Arbeiterwohnheime	1 Stpl. je 2 bis 4 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.
1.9.	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 bis 15 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.
2. Büro- und Verwaltungsgebäude		
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume Allgemein	1 Stpl. je 30 bis 40 m ² Nutzfläche
2.2.	Räume mit erheblichem Besucher- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergleichen	1 Stpl. je 20 bis 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.
3. Verkaufsstätten		
3.1.	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 bis 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. je Laden
3.2.	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3.	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl. je 10 bis 20 m ² Verkaufsnutzfläche